

Satzung des Stadtsportverbandes Willich e.V.
(in der Fassung vom 27. Juni 1986, zuletzt geändert am 12. Juni 2018)

§ 1

Name - Wesen - Sitz

1. Der am 25. April 1975 gegründete Stadtsportverband Willich e.V., im folgenden "Verband" genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Willich. Als Mitglied des Kreissportbundes Viersen e.V. ("KSB Viersen") erkennt er dessen Satzung an und fördert dessen Zielsetzungen innerhalb seiner gebietlichen Zuständigkeit.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Willich.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person/kein Verein durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz.
3. Die Tätigkeiten für den Verband werden ehrenamtlich wahrgenommen. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die dem Verband zufließenden Mittel verwendet er für satzungsgemäße Zwecke.

§ 3

Zweck des Verbandes ist es:

1. die Interessen der Vereine zu fördern und gegenüber Dritten zu vertreten,
2. dafür einzutreten, daß allen Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Willich die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
3. den Sport, einschließlich der Jugendarbeit, in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere:

- Förderung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine in der Stadt Willich,
- Förderung der Jugendarbeit,
- Förderung des Breitensports nach dem Grundsatz "Sport für alle", Sport der Älteren, Rehabilitationssport, Sportabzeichen,
- Förderung internationaler Sportbeziehungen wie z.B. die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Willich und Linselles,
- Beratung der Entscheidungsträger der Stadt Willich in sportfachlicher Hinsicht,
- Verteilung und Koordinierung der den Vereinen außerhalb des Schulsportunterrichts vorrangig zum Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassenen städtischen Sportstätten (§ 3 Ziffer 3 dieser Satzung),

- Veranstaltung von sportlichen Ereignissen wie z.B. nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Willich: Sportlerehrung, Stadtmeisterschaften etc.,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlage des Verbandes sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Zwecke (Aufgaben) beschließt. Diese dürfen weder in Widerspruch zu der des KSB Viersen noch zu der des Landessportbundes NW (LSB NW) stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss der Sportjugend im Verband beschlossen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Mitgliedschaft

Dem Verband gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachgewiesen haben und deren Vereinsitz in der Stadt Willich liegt sowie die

- als ordentliches Mitglied einem Dach- bzw. Fachverband des Landessportbundes NRW angehören oder die
- als ordentliches Mitglied einer Organisation mit besonderer Aufgabenstellung angehören. Hierzu rechnen Verbände, die keine Fachsportart vertreten und die diese besondere Aufgabenstellung durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in ihrer Satzung erläuterte Gruppenzugehörigkeit erfüllen.

§ 7

Aufnahme

Mitglieder nach § 6 der Satzung werden auf Antrag vom Vorstand des Verbandes aufgenommen, wenn sie die Bedingungen erfüllen.

Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8

Austritt, Ausschluss, Auflösung

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NW,
 - durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Verband erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds bei Satzungsverstößen ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Satzungsverstöße liegen insbesondere vor, wenn
 - den Zielen des Verbandes grob fahrlässig zuwidergehandelt wird,
 - die allgemein anerkannten sportlichen oder sportkameradschaftlichen Grundsätze gröblich verletzt werden,

- der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag nicht bis spätestens zum 31. Dez. des laufenden Geschäftsjahres geleistet wird.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Information und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu leisten.

§ 10

Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport in der Stadt Willich verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrevorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der/die Ehrevorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.
3. Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen; sie haben Stimmrecht.

§ 11

Organe

des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Fachwarte-Ausschuss.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Verbandes übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Bestimmungen der sportpolitischen Richtlinien des Verbandes,
 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss (§ 18 Ziffer 1) des letzten Jahres,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahlen (§ 20 Ziffer 4) der Vorstandsmitglieder (§ 15 Ziffer 2) und der Kassenprüfer (§ 19 Ziffer 2) dieser Satzung. Die Wahl zum Vorsitzenden des Verbandes (§ 20 Ziffer 5) erfolgt in den Jahren mit geraden und die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungeraden Endziffern.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Vertretern der Mitgliedsvereine und
 - den Mitgliedern des Vorstandes (§ 15) und des Fachwarte-Ausschusses (§ 14).
4. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres. Sie ist vom/von der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung der nach § 12 Ziffer 3 teilnehmenden Mitglieder und Personen mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen.

- 4.1 Die Tagesordnung hat unter anderem folgende Punkte zu enthalten:
- Feststellung der Anwesenden, Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen resp. Ergänzungswahlen zum Vorstand,
 - Wahl der Kassenprüfer (§ 19 Ziffer 2),
 - Anträge der Mitgliedsvereine (§ 12 Ziffer 5),
5. Anträge (§ 12 Ziffer 4.1 letzter Spiegelstrich) zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim/bei der Vorsitzenden eingereicht sein.
6. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Ziffer 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
7. Antragsberechtigt sind
- die Mitgliedsvereine, der Fachwarte-Ausschuss, der Vorstand und die Sportjugend des Verbandes.
8. Zu Wahlvorschlägen ist jede/jeder Delegierte der Mitgliederversammlung berechtigt.
9. Mitgliedsvereine entsenden auf der Grundlage der aktuellen Bestandserhebungsliste des LSB NW:
- bis 100 Mitglieder: Zwei Delegierte (Stimmen),
 - mit mehr als 100 Mitgliedern: Pro angefangene 100 Mitglieder je einen weiteren Delegierten (Stimme).
 - Mitglieder des Vorstandes und des Fachwarte-Ausschusses haben jeweils eine Stimme.
10. Die nach § 12 Ziffer 3 teilnehmenden Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Vertreter wahr.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Versammlung festgestellt werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Fachwarte-Ausschuss dieses beschließt oder ein Drittel der Mitglieder einen Antrag stellt.
3. Die Einberufung und Durchführung richtet sich nach § 12 dieser Satzung mit folgenden Abweichungen:
 - die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall entfällt die Frist zur Stellung von Anträgen
 - Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hatWeitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittelmehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Fachwarte-Ausschuss

1. Die im Verband zusammengeschlossenen Fachwarte bilden den Fachwarte-Ausschuss.
2. Die Mitgliedsvereine sollen aus ihrer Mitte einen Fachwart und einen Vertreter für jede vom LSB NW anerkannte Sportart wählen, soweit diese von einem Mitgliedsverein betrieben wird.

3. Bei der Wahl der Fachwarte haben in der Fachschaftsversammlung nur die Mitgliedsvereine Stimmrecht, die die betreffende Sportart betreiben.
4. Fachwarte dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören. Sie haben die Belange aller von ihnen vertretenen Mitgliedsvereine wahrzunehmen. Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
5. Dem Fachwarte-Ausschuss obliegen die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlich sportlich-technischer und allgemein-fachlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Ausführung des Stimmrechts und die Feststellung der Beschlussfähigkeit richten sich nach § 12 Ziffer 10 und Ziffer 11 dieser Satzung.
8. Der Fachwarte-Ausschuss soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Die Sitzungen sollen zwei Wochen vor Tagungsbeginn einberufen werden.
9. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ist eine weitere Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Fachwarte-Ausschusses.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - 2.1 geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in zugleich stv. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - 2.2 Gesamtvorstand, der sich zusammensetzt aus
 - dem/der Ehrenvorsitzenden
 - dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 15 Ziffer 2.1
 - dem/der Vorsitzenden der Sportjugend und
 - fünf Beisitzern (Öffentlichkeitsarbeit, Breitensport- und Sportabzeichenbeauftragten, Seniorenbeauftragten und dem Sportwart: zugleich Fortschreibung Leistungspyramide und Sporthallenverteilung)
 - 2.3 Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
 - 2.4 Der/Die Vorsitzende der Sportjugend und sein/ihre Stellvertreter/in werden vom Jugendausschuss gewählt; sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - 2.5 Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
 - 3.1 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 3.2 Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Aufgaben, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zeitnah und umfassend zu unterrichten.
 - 3.3 Der/Die Vorsitzende vertritt den Verband. Er/Sie beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Fachwarte-Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Vertreten wird er/sie im Verhinderungsfall durch den/die Geschäftsführer/in (Stellvertreter/in).

3.4 Der/Die Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein, wenn

- drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen,
- dies wegen der Dringlichkeit erforderlich wird.

§ 16

Sportjugend

1. Die Sportjugend des Verbandes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17

Ausschüsse

1. Durch Beschluss des Vorstandes, des Fachwarte-Ausschusses oder/und der Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Der Ausschussvorsitzende soll Mitglied des Vorstandes sein.
2. Beschlüsse des/der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.

§ 18

Wirtschaftsführung

1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Vorstand trägt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedsvereinen erhoben. Daneben erhält der Verband auf der Grundlage der Sportförderungsrichtlinien einen Zuschuss zu den Geschäftskosten durch die Stadt Willich.
4. Die den Vertretern der Mitgliedsvereine bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Fachwarte-Ausschüssen und sonstigen Ausschüssen entstehenden Aufwendungen tragen diese selbst. Das gleiche gilt für die Vorstandsarbeit.

§ 19

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in. Sie stellen die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben fest und überprüfen die Einhaltung der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung in bezug auf die Ausgaben.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre; sie können einmal wiedergewählt werden. Die jeweils im Amt befindlichen Kassenprüfer/innen müssen unterschiedlichen Mitgliedsvereinen angehören.

§ 20

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben; sie werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 8 Ziffer 3 (Ausschluss eines Mitgliedes) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung des Verbandes einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins des Verbandes. Der/Die zur Wahl vorgeschlagene hat der Versammlung vor der Wahl persönlich oder schriftlich zu erklären, ob er/sie die Wahl annehmen wird.
5. Für die Wahl des/der Vorsitzenden, Geschäftsführer(s)in und Kassenwart(es)in ist mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 20 Ziffer 1 dieser Satzung erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
6. In offener Abstimmung durch Handzeichen oder Stimmkarte kann abgestimmt werden, wenn für eine Wahl nur ein/e Bewerber/in zur Verfügung steht, es sei denn, ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beantragen geheime Wahl.
7. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Antrag einzeln gewählt.
8. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt in einem Wahlgang.

§ 21

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zugehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung und die Begründung enthalten.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung vorhandene Vermögen ist dem LandesSportBund NW e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg zu übereignen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports von diesem zu verwenden.